

Kleine Anfrage 3963

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

"Gefahrengebiete" bzw. "gefährdete Orte" in Thüringen

Im Polizeiaufgabengesetz (PAG) vom 4. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251), steht in § 14 (Identitätsfeststellungen) Abs. 1: "Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, 1. zur Abwehr einer Gefahr, 2. wenn die Person sich an einem Ort aufhält, a) von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort aa) Personen Straftaten verabsreden, vorbereiten oder verüben, bb) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, oder cc) sich Straftäter verbergen, oder b) an dem Personen der Prostitution nachgehen, 3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind [...]". Die §§ 23 und 24 regeln die Durchsuchung von Personen und Sachen. In Hamburg und Berlin wurden Ende 2013 verschiedene kurz- oder langfristig als "Gefahrengebiete" eingestufte räumliche Bereiche innerhalb der Städte bekannt, in denen die Polizei die erweiterten Befugnisse wie verdachtsunabhängige Kontrollen einsetzen kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es in Thüringen sogenannte "gefährdete Orte" oder "Gefahrengebiete", in denen die Polizei über einen bestimmten Zeitraum verdachtsunabhängige Kontrollen bzw. Maßnahmen nach § 14, § 23 und § 24 PAG anwendet, wenn ja, um wie viele handelt es sich seit 2011 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Falls die Frage 1 mit Ja beantwortet wird: Wo befinden sich nach Kenntnissen der Landesregierung die unter Frage 1 erfragten "gefährdeten Orte" oder "Gefahrengebiete" räumlich und aus welchem Grund bzw. wegen welcher Lagekenntnisse wurden diese jeweils errichtet (bitte aufschlüsseln mit Angabe der Orte und Dauer)?
3. Falls die Frage 1 mit Ja beantwortet wird: Welche Angaben kann die Landesregierung über die jeweiligen Zielgruppen im Bereich der erfragten "gefährdeten Orte" oder "Gefahrengebiete" machen, die von verdachtsunabhängigen Kontrollen betroffen sind?

4. Falls die Frage 1 mit Ja beantwortet wird: Nach welchen Kriterien, Äußerlichkeiten oder sonstigen Merkmalen werden in den erfragten "gefährdeten Orten" oder "Gefahrengebieten" relevante Personen definiert?
5. Falls die Frage 1 mit Ja beantwortet wird: Wer entscheidet nach Kenntnissen der Landesregierung über die Festlegung solcher "gefährdeter Orte" oder "Gefahrengebiete" und eine Beendigung dieser Einstufung?
6. Welche über die in der Antwort auf Frage 1 hinausgehenden "gefährdeten Objekte" bzw. "besonders gefährdeten Objekte" gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen, bei denen verdachtsunabhängige Kontrollen möglich sind?

König